

cken Leuten/ bey schwachen und zarten Personen geschiehet/ können sie simpliciter und absolute lethal seyn/ auch die ordentliche Straffe statt haben.

§. 2. Also werden die denen Gliedmaßen Stich- oder Hiebweise beygebrachte Wunden selten vor lethal gehalten/ wo nicht grosse oder tieffe Vasa zugleich mit getroffen. Wenn aber entweder die musculöse Theile/ oder die kleinen und äusserliche Vasa zugleich verwundet / so/ daß man der folgenden Hæmorrhagie mit Binden/ Stipticis, u. d. g. hätte entgegen gehen können/ wenn bey Zeiten Chirurgi darzu kommen wären/ sind solche vielmehr per se, als per accidens lethal zu halten. Eben dergleichen judicium ist von den Wunden der Schenckel zu fällen/ wenn zugleich grosse Rami der Arterien und Venen zerschnitten werden/ können sie wegen der grossen und nicht hemmender Hæmorrhagie gar leicht simpliciter lethal werden.

§. 3. Die Wunden der Knye / auch nur die kleinen/ sind öftters wegen des Concurfus der Tendinum tödtlich/ weil gar leicht der Gangræna und Sphacelus darzu schlägt / vornehmlich wenn es Schuß-Wunden sind. Endlich der Waden und Schienbeins/ auch tieffe Wunden sind per se und simpliciter nicht lethal, weil sie in Ansehung der Gefäße und übrigen Theile/ eine leichte Cur annehmen.

SECTIO VI.

Von den tödtlichen Wunden der Gefäße.

S. 1. In